

Gestattungsbedingungen zur Nutzung von Infrastruktur

Mit Abschluss des Einzelvertrages (Bestellung) (im Folgenden: Instandhaltungsvertrag) zur Erbringung von konkreten Instandhaltungsleistungen durch den AN in der Wartungseinrichtung Werk München Hbf, Lokwerkstatt kann es für den AG erforderlich sein, dass dieser Standzeiten der vertragsgegenständlichen Fahrzeuge in dem Werk des AN selbst für erforderliche Instandhaltungsleistungen nutzt bzw. Dritte mit der Durchführung von erforderlichen Instandhaltungsleistungen beauftragt, die nicht Inhalt des Instandhaltungsvertrages zwischen AG und AN sind.

Der AN stellt dem AG bzw. dieser einem Dritten in seinem Werk Infrastruktur zur Verfügung.

Die Parteien einigen sich im Folgenden auf die Rahmenbedingungen für die Eigenerbringung in o.g. Werk durch den AG und die Möglichkeiten des AG, die Eigenerbringung durch Dritte vornehmen zu lassen. Vor Gewährung der Nutzung der Infrastruktur schließen die Parteien einen Einzelgestattungsvertrag, mit dem Rechte und Pflichten für die Parteien entstehen.

§ 1

Inhalt der Gestattungsvereinbarung

1. Der AN gestattet dem AG die Nutzung eines Arbeitsstandes in der Wartungseinrichtung Werk München Hbf, Lokwerkstatt für die eigenständige Durchführung von Instandhaltungsleistungen an dem jeweiligen Fahrzeug, soweit entsprechende Kapazitäten vorhanden und sich die Parteien über den Umfang der Nutzung einig sind. Die Parteien schließen für die Nutzung eine konkrete Einzelgestattungsvereinbarung für das o.g. Fahrzeug ab.
2. Der AN gestattet dem AG, die Eigenerbringung auf der Infrastruktur durch Dritte vornehmen zu lassen. Eine weitere Untergestattung ist nicht zulässig. Im Verhältnis zum AN bleibt der AG dem AN gegenüber in vollem Umfang für die Nutzung der Infrastruktur verantwortlich.
3. Die Nutzung der Infrastruktur erfolgt in dem Zeitraum, in dem sich das Fahrzeug für die Durchführung von Instandhaltungsleistungen des AN im Werk des AN befindet.
4. Ein Arbeitsstand ist ein Gleisabschnitt innerhalb oder außerhalb der Werkhalle in der Wartungseinrichtung Werk München Hbf, Lokwerkstatt. Der Gleisabschnitt wird einseitig vom AN festgelegt, muss aber den Anforderungen der Instandhaltungsleistungen des AG bzw. Dritten genügen. Er kann sich während der Dauer der Nutzung auf Zuweisung des AN ändern. Auch mit Abschluss der konkreten Einzelgestattungsvereinbarung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsstand.
5. Wenn und soweit der AG dem AN den Inhalt der Leistungen, die er selbst oder ein Dritter erbringen wird, nicht bekannt gibt, kann es nach Abschluss des Einzelgestattungsvertrages dazu kommen, dass die notwendigen Kapazitäten nicht bestehen, da ein entsprechend ausgestatteter Arbeitstand nicht vorhanden ist. Den Parteien steht es frei, den Einzelgestattungsvertrag dann mit sofortiger Wirkung zu beenden. Gegebenenfalls entstehende Kosten trägt jede Partei selbst.

§ 2

Einzelgestattungsvertrag und Beihilfeleistungen

1. Stellt der AG fest, dass Bedarf an der Nutzung von Infrastruktur für das Fahrzeug besteht, das vom AN instandgehalten wird, schließen die Parteien einen Einzelgestattungsvertrag. Dafür verwenden die Parteien das als **Anhang 1** (Muster Einzelgestattungsvereinbarung) beigefügte Einzelgestattungsvertragsmuster. Die Parteien stimmen sich vor Vertragsschluss in der Regel fernmündlich ab. Auf Grundlage der Abstimmung übersendet der AG dem AN den entsprechend ausgefüllten Einzelgestattungsvertrag per E-Mail. Der Vertrag kommt zustande, wenn der AN diesen per E-Mail bestätigt. Eine Unterschrift des Dokumentes bedarf es beidseitig nicht. Gleiches gilt für eine etwaige Verschiebung des Nutzungszeitraumes.
2. Benötigt der AG für die Durchführung seiner Instandhaltungsleistungen auf der Infrastruktur des AN unterstützende Leistungen des AN (sog. Beihilfeleistungen), schließen die Parteien einen gesonderten Werkvertrag über Beihilfeleistungen. Dafür verwenden sie das als **Anhang 2a** (Muster Werkvertrag für Beihilfeleistungen für den AG) beigefügte Muster bzw. ergänzen den bestehenden Einzelvertrag.
3. Nutzt ein Dritter die Infrastruktur für die Durchführung von Instandhaltungsleistungen im Auftrag des AG und benötigt dieser Beihilfeleistungen, kommt der Werkvertrag über Beihilfeleistungen zwischen dem AN und dem Dritten zustande. Hierfür gilt das Muster gem. **Anhangs 2b** (Muster Werkvertrag für Beihilfeleistungen für einen Dritten).
4. Der Einzelgestattungsvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen und wird erst dann wirksam, wenn AN und AG bzw. AN und der Dritte bei entsprechendem Bedarf einen wirksamen Werkvertrag über die Erbringung von Beihilfeleistungen schließen (vgl. § 3 Ziff. 1 f). Dem AN steht ein Anspruch auf Kündigung des Einzelgestattungsvertrages zu, sollte der AG bzw. der Dritte nach Abschluss der Einzelgestattungsvereinbarung Beihilfeleistungen benötigen, die Vertragsbedingungen hierfür aber nicht akzeptieren.

§ 3

Voraussetzungen der Gestattung

1. Die Nutzung eines Arbeitsstandes ist nur möglich und wird nur dann angeboten, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - bestehender Einzelvertrag (Bestellung) für das jeweilige Fahrzeug (a)
 - Ablehnung der Eigenerbringung der Leistung wegen fehlender Qualifikation und/oder fehlendem Equipment (b)
 - Zusammenhang zwischen Einzelvertrag (Bestellung) und vom AN abgelehnter Instandhaltungsleistung oder Vorliegen eines Gewährleistungsfalles zwischen einem AG und einem Dritten (c)
 - Vorhandensein eines ausreichenden Arbeitsstandes (d)
 - Nutzung der Standzeiten des Fahrzeuges (e)
 - Einigung über einen konkreten Nutzungszeitraum (f)
 - Einigung über die Konditionen für die Erbringung von Beihilfeleistungen, soweit diese erforderlich sind, ggf. mit einem Dritten (g)

2. Im Einzelnen:

- a) Zwischen AN und AG besteht ein ungekündigter Instandhaltungsvertrag für das jeweilige Fahrzeug, an dem auch der AG oder ein Dritter Instandhaltungsleistungen durchführen will. Endet der Instandhaltungsvertrag, wird auch die Nutzung der Infrastruktur nicht länger gestattet; die Einzelgestattungsvereinbarung endet dann.
- b) Der AN hat eine vom AG angefragte Instandhaltungsleistung für das vertragsgegenständliche Fahrzeug mit der Begründung fehlender Qualifikation oder fehlenden für die Leistungserbringung erforderlichen Equipments abgelehnt, die im Zusammenhang mit der vom AN gegenüber dem AG zu erbringenden Instandhaltungsleistung steht und wird die Erbringung der angefragten Leistungen nicht untervergeben.
- c) Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Leistung des AN aus dem Instandhaltungsvertrag und der Eigenerbringung durch den AG bzw. Dritten. Ein Zusammenhang besteht ausschließlich dann, wenn die Durchführung der Leistungen zwingend zur Sicherstellung der Betriebssicherheit oder zur Erklärung der Wiederinbetriebnahme des Fahrzeuges erforderlich ist.
Bei fehlendem Zusammenhang stellt der AN dem AG keine Infrastruktur zur Verfügung, es sei denn, der AG untergestattet die Nutzung der Infrastruktur einem Dritten zur Durchführung von Gewährleistungsarbeiten, die der Dritte dem AG gegenüber schuldet.
Die Nutzung von Infrastruktur wird nicht angeboten, wenn der AN eine bereits vertraglich geschuldete Leistung wegen Personalmangels nicht erbringen kann. Es bleibt bei der Leistungspflicht des AN aus dem Instandhaltungsvertrag (Bestellung).
- d) Die vorhandenen Arbeitsstände erfüllen die notwendigen Voraussetzungen an die Infrastruktur für die Durchführung der Leistung des AG bzw. des Dritten, ohne dass der AN diese speziell oder gesondert ausstatten muss. Der AN informiert den AG unverzüglich, wenn eine Voraussetzung fehlt und eine Nutzung des Arbeitsstandes nicht mehr oder vorübergehend nicht möglich ist. Der AN wird versuchen einen anderen Arbeitsstand zur Verfügung zu stellen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
- e) Die Nutzung der Infrastruktur erfolgt während der vereinbarten Leistungszeit für die Instandhaltungsleistungen des AN für den AG. Sollten die Instandhaltungsleistungen für die Leistungen des AG unterbrochen oder verlängert werden müssen, damit der AG bzw. Dritte seine Instandhaltungsleistung auf der Infrastruktur des AN erbringen kann, sind vereinbarte Leistungszeiten zwischen AN und AG gehemmt, soweit die Arbeiten nicht parallel durchgeführt werden.
- f) Die Parteien einigen sich über den konkreten Nutzungszeitraum für die Durchführung der Leistungen des AG bzw. Dritten.
Bei einem verspäteten Arbeitsbeginn durch den AG oder den Dritten vereinbaren die Parteien einen neuen Nutzungszeitraum, es sei denn, für den AG ist die verbleibende ursprüngliche Nutzungsdauer ausreichend. Kommt eine Einigung über einen späteren Nutzungszeitraum nicht zustande, gilt die bisherige geschlossene Einzelgestattungsvereinbarung unverändert fort.

- g) Sollte der AG bzw. Dritte für die Nutzung der Infrastruktur Leistungen des AN benötigen (z.B. für die Bedienung von Maschinen im Werk, Vor- und Nachbereitungen für die Leistungserbringung, Rangierleistungen), wird die Nutzung der Infrastruktur ausschließlich dann gestattet, wenn AG und AN den bestehenden Instandhaltungsvertrag (Einzelvertrag) entsprechend ergänzen bzw. Dritte und AN einen Werkvertrag für diese Beihilfeleistungen unter Verwendung des Musters gem. **Anhang 2 bzw. 2a** gem. § 2 Ziff. 2, 3 dieser Bedingungen schließen.

§ 4

Verpflichtungen des AN

1. Der AN stellt dem AG die vorhandene Infrastruktur für die Durchführung der Arbeiten durch den AG selbst oder dem Dritten zur Verfügung. § 3 Ziff. 2 c bleibt hiervon unberührt.
2. Der AN stellt dem AG - soweit vorhanden - unentgeltlich elektrische Energie, Druckluft, Heizung und Wasser einschließlich Abwasserleitung im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Eine Pflicht des AN, hierfür zusätzliche Vorrichtungen einzurichten, besteht nicht.
3. Darüber hinaus gestattet der AN dem AG unentgeltlich die Mitnutzung der sanitären und sozialen Einrichtungen im vorhandenen Umfang, wenn und soweit der AG sicherstellt, dass die Pausenräume nicht zeitgleich von den Mitarbeitern des AG und den Mitarbeitern des AN genutzt wird.
4. Der AN verpflichtet sich, diese Leistungen auch dem Dritten gegenüber zu erbringen, wenn der AG mit diesem die Nutzung der Infrastruktur vereinbart hat.

§ 5

Verpflichtungen des AG

1. Der AG verpflichtet sich, die Infrastruktur des AN fachgerecht zu nutzen und hierfür ausschließlich qualifiziertes Personal einzusetzen.
2. Der AG verpflichtet sich zur sparsamen und angemessenen Verwendung der vom AN unentgeltlich zur Verfügung gestellten Ressourcen gem. § 4 Ziff. 2.
3. Der AG entsorgt bei ihm entstehende Abfälle selbst. Er kann dafür vorhandene Entsorgungssysteme des AN -soweit möglich und in einem geringen Umfang- zur Abfallentsorgung mitnutzen. Ein bestehendes örtliches Abfallkonzept ist dabei zu berücksichtigen: In den Abfallsammeleinrichtungen dürfen nur Hausmüll bzw. Industrieabfälle entsorgt werden. Sondermüll ist vom AG auf eigene Kosten und Verantwortung zu entsorgen; im Einzelfall ist vom AG dem AN ein Nachweis zur Verfügung zu stellen.
4. Der AG meldet Einschränkungen und Mängel am Arbeitsstand sowie von ihm verursachte Schäden unverzüglich mündlich und per E-Mail im Werk an den Instandhaltungsleiter sowie ggf. im Werk benannte Ansprechpartner.
5. Der AG teilt dem AN mindestens 10 Arbeitstage vor Nutzung durch einen Dritten dessen Firmennamen sowie Kontaktdaten eines Ansprechpartners beim Dritten mit, soweit sich dies nicht bereits aus der Einzelgestattungsvereinbarung ergibt.
6. Der AG stellt sicher, dass mindestens ein Ansprechpartner vor Ort deutschsprachig (in Wort und Schrift) ist.

7. Der AG verpflichtet sich, ausschließlich Werkzeuge, die nach den geltenden Vorschriften geprüft (z.B. TÜV) sind im Werk des AN einzusetzen. Er muss sicherstellen, dass von diesen keine Sicherheitsgefährdungen ausgehen.
8. Der AG stellt sicher, dass Werkzeuge, die ein Spannungsfeld erzeugen, beim AN angemeldet sind und setzt diese erst ein, wenn der AN deren Nutzung in Textform (z.B. per E-Mail) freigegeben hat. Der AG verpflichtet sich, bei Inbetriebnahme dieser Werkzeuge die erforderlichen Prüffelder abzusperren.
9. Der AG verpflichtet sich, seine Mitarbeiter zu unterweisen, dass diese zur Verfügung gestellte Pausenräume nicht zeitgleich mit den Mitarbeitern des AN nutzen.
10. Nutzt der AG die Infrastruktur des AN, da der AN die Durchführung aufgrund mangelnder Qualifikation der eigenen Mitarbeiter oder fehlendem Equipment abgelehnt hat, verpflichtet sich der AG, die Mitarbeiter des AN zu schulen mit dem Ziel, den AN perspektivisch für die Erbringung der vom AG durchgeführten Instandhaltungsleistungen für den AG zu qualifizieren. Dies gilt nicht bei der Durchführung von Gewährleistungsarbeiten eines Dritten für den AG.
11. Der AG verpflichtet sich, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag im Rahmen der Untergestattung dem Dritten aufzulegen.
12. Der AG verpflichtet sich, mit Vereinbarung der Untergestattung gem. § 2 Ziff. 3 dieses Vertrages dem Dritten den jeweiligen Musterwerkvertrag für Beihilfeleistungen zu übergeben, den dieser bei Bedarf nutzen kann für die Beauftragung von Beihilfeleistungen.

§ 6

Nutzungsentgelt

1. Der AG zahlt an den AN ein Nutzungsentgelt dessen Höhe im Einzelvertrag (Bestellung) zwischen AN und AG mit festgelegt wird.
2. Der AG ist nicht verpflichtet, das Nutzungsentgelt zu zahlen, wenn:
 - der zu Grunde liegende Instandhaltungsvertrag vor Aufnahme der Instandhaltungsleistung des AG bzw. Dritten beendet wird, ohne dass der AG hierzu eine Veranlassung gegeben hat.
 - der zu Grunde liegende Instandhaltungsvertrag vor Aufnahme der Instandhaltungsleistung durch den AG fristgerecht storniert wird, soweit die Parteien eine Stornierungsmöglichkeit im Instandhaltungsvertrag vereinbart haben.

Der AG ist verpflichtet, das vereinbarte Nutzungsentgelt für die bestellte Infrastrukturnutzung entsprechend der Bestellung durch den AG, maximal jedoch für einen Arbeitstag zu zahlen, wenn:

- der zu Grunde liegende Instandhaltungsvertrag vor Aufnahme der Instandhaltungsleistung durch den AG nicht fristgerecht storniert wird, soweit die Parteien eine Stornierungsmöglichkeit im Instandhaltungsvertrag vereinbart haben
- der AG bzw. der Dritte den in der Einzelgestattungsvereinbarung vereinbarten Nutzungszeitraum nicht bzw. nicht vollständig nutzt.
- Der AN den zugrundeliegenden Instandhaltungsvertrag oder den Werkvertrag für Beihilfeleistungen mit dem AG aus wichtigem Grund gekündigt hat

3. Die Vereinbarung eines höheren Nutzungsentgeltes zwischen dem AG und dem Dritten als zwischen dem AG und dem AN bei Untergestattung ist unzulässig und berechtigt den AN zur Kündigung des Einzelgestattungsvertrages.

§ 7

Bestimmungen zur Durchführung und zur Sicherheit

1. Durch die Inanspruchnahme der Gestattung dürfen die Sicherheit und die Abwicklung des Eisenbahn- und Werkstättenbetriebes nicht in unzulässiger Weise und nur nach Maßgabe dieser Bedingungen und des Einzelgestattungsvertrages beeinträchtigt werden. Alle Einrichtungen des AN sind sorgfältig zu behandeln und nach Inanspruchnahme der Gestattung in maximal den Zustand, der bei Übernahme bestand, zurückzusetzen, ausgenommen eines normalen Verschleißes. Im Falle der Zuwiderhandlung des AG ist der AN nach erfolglosem Verstreichen einer dem AG gesetzten angemessenen Frist berechtigt, den Zustand, der bei Übernahme bestand, bei Übernahme auf Kosten des AG wiederherzustellen.
2. Das Weisungsrecht für die Mitarbeiter des AG bzw. Dritten, die sich auf seine Veranlassung auf dem Betriebsgelände des AN aufhalten, obliegt dem AG bzw. dem Dritten. Der AN und seine Mitarbeiter haben jedoch zur Abwendung von unmittelbar drohender Gefahr innerhalb der Anlagen des AN direktes Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitern des AG und Dritten, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten.
3. Der Leiter der Werkstatt ist Hausherr. Ihm oder den von ihm beauftragten Mitarbeitern ist der Zugang zu den dem AG ggf. überlassenen Räumlichkeiten im Beisein des AG jederzeit gestattet. Zur Abwendung von Gefahren gilt dies auch ohne Beisein des AG.
4. Der AG und seine Mitarbeiter sowie Dritte, die sich auf seine Veranlassung im Werk aufhalten, betreten die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Anlagen durch die Zufahrt der jeweiligen Werke der AN. Die Mitarbeiter des AG oder des Dritten weisen sich bei Kontrollen durch den AN durch einen Firmenausweis und einem Besucherausweis aus. Der Besucherausweis wird je nach Standort durch den AN ausgestellt.
5. Der AG ist für die Einhaltung einschlägiger Bestimmungen, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen, verantwortlich. Er trägt die Verantwortung für Arbeitssicherheit und Unfallschutz in Bezug auf seine Mitarbeiter, die sich auf seine Veranlassung im Werk des AN aufhalten und in Bezug auf die ihm überlassenen Flächen und Räumlichkeiten. Der AG ist nicht verantwortlich für die Einhaltung der baulichen Bestimmungen für Anlagen des AN.
6. Der AG hat zur Bedienung von Maschinen, Fahrzeugen, Anlagen, Mess- und Prüfmitteln entsprechend ausgebildetes Personal einzusetzen. Fahr-, Flucht- und Rettungswege sind dabei freizuhalten. Arbeitsmittel und -Gegenstände sind dabei so zu lagern, dass davon keine Gefährdung ausgeht.
7. Ein weisungsbefugter Mitarbeiter des AG bzw. Dritten ist vor der erstmaligen Gestattung vom AN über die Gefahren und Besonderheiten des Eisenbahnbetriebes in Gleisen und Anlagen sowie im Bereich hochspannungsführender Leitungen einzuweisen und hat dies schriftlich zu bestätigen. Der AG bleibt als Arbeitgeber für die Arbeitssicherheit seiner eingesetzten Mitarbeiter gesetzlich verantwortlich. Er

ist nicht berechtigt, diese Pflicht auf den AN zu übertragen. Es obliegt dabei allein dem AG, die Sicherheitsvorschriften an die eingesetzten Mitarbeiter weiterzugeben. Der AN ist berechtigt, nicht unterwiesene Mitarbeiter des AG den Zutritt zum Werk zu verweigern. Übernimmt der AN die Unterweisung der nicht unterwiesenen Mitarbeiter selbst, ist der berechtigt, den tatsächlichen Aufwand gemäß des Stundensatzes bei unterjähriger Mehrfacheinweisung zu verrechnen.

8. Der AG ist verantwortlich für die Einhaltung der Unfallverhütungsbestimmungen der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB). Er kann diese zu den üblichen Besetzungszeiten im Werk einsehen.
9. Der AG hat die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes einzuhalten. Gelangen wassergefährdende Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder sonstige umweltgefährdende Stoffe aufgrund eines Tuns oder Unterlassens des AG in das Erdreich, in die Abwasseranlage oder in das Grundwasser, oder besteht Explosions- oder Brandgefahr, so hat der AG in eigener Verantwortung unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß werkespezifischer Sicherheitseinweisung einzuleiten. Er ist verpflichtet, diese Verpflichtung an den Dritten weiterzugeben.

§ 8

Haftung

1. Der AN steht dafür ein, dass alle geltenden Sicherheitsvorschriften im Hinblick auf den Zustand des Arbeitsstandes eingehalten sind und die erforderlichen Zulassungen vorliegen. § 7 dieser Bedingungen bleibt unberührt.
2. Der AN haftet nicht für die Fehlerfreiheit des Arbeitsstandes, soweit der Fehler nicht von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.
3. Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Einzelvertrages (Bestellung).

§ 9

Laufzeit der Einzelgestattungsverträge

Die Einzelgestattungsverträge werden jeweils befristet für die Dauer der Nutzung geschlossen und enden frühestens zum vereinbarten Zeitpunkt, aber spätestens mit Abschluss der Leistung. Sie können nur außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden, soweit vorangestellt nichts Abweichendes geregelt ist. (§ 545 BGB wird ausgeschlossen).

Anhänge:

- Anhang 1** Muster Einzelgestattungsvertrag
- Anhang 2a** Muster Werkvertrag über die Erbringung von Beihilfeleistungen **für den AG**
- Anhang 2b** Muster Werkvertrag für Beihilfeleistungen **für einen Dritten**

Anhang 1 zu den Gestattungsbedingungen

Muster Einzelgestattungsvertrag

**Einzelgestattungsvertrag über die Nutzung von Infrastruktur in der Wartungseinrichtung
Werk München Hbf, Lokwerkstatt für das Fahrzeug YY**

zwischen

der

DB Fernverkehr AG

Werk München Hbf, Lokwerkstatt

Landsberger Str. 158

80687 München

- als Auftragnehmer (AN) -

und

XXX

- als Auftraggeber (AG) -

Unter Bezugnahme auf den bestehenden Einzelvertrag vom **XX.XX.XXXX** und die vereinbarten Bedingungen zur Gestattung für die Nutzung von Infrastruktur treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

- Der AN gestattet dem AG die Nutzung der Infrastruktur in der **Wartungseinrichtung Werk München Hbf, Lokwerkstatt:**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- für Instandhaltungsleistungen an folgendem **Fahrzeug:**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Der AN weist dem AG bei Zuführung des Fahrzeuges einen Arbeitsstand zu.

Die Nutzung der Infrastruktur wird gestattet für (bitte ankreuzen):

- Durchführung von Gewährleistungsarbeiten
- Herstellung der Betriebssicherheit
- Sicherstellung der Wiederinbetriebnahmeerklärung
- sonstige Leistungen ausschließlich unter Nutzung der vereinbarten Standzeiten

Der **Nutzungszeitraum** wird wie folgt festgelegt:

Arbeitsbeginn:

Tag: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Uhrzeit (HH:MM): *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Uhr*

Voraussichtliches Arbeitsende:

Tag: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Uhrzeit (HH:MM): *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Uhr*

- Der AG erbringt dort folgende Eigenleistungen, für die dem AN die Qualifikation bzw. das Equipment fehlt:
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- Ein Dritter erbringt dort folgende Eigenleistungen, bei denen es sich um Gewährleistungsarbeiten für den AG handelt:
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- Der AG wird die Nutzung folgendem Dritten untergestatten:
Firma: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*
Straße, Hausnummer: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*
PLZ, Ort: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Fachlicher Ansprechpartner für Rückfragen / Klärungsbedarf:

Name, Vorname: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

E-Mail: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Telefon: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Einzelvertrag (Bestellung) zur Erbringung von Instandhaltungsleistungen des AN für den AG endet, da das Fahrzeug dann nicht mehr im Werk des AN verbleibt, spätestens mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes.

- Der AN erbringt für den **AG ODER Dritten** keine Beihilfeleistungen
- Der AN erbringt für den **AG ODER Dritten** Beihilfeleistungen, die in einem gesonderten Werkvertrag vereinbart werden. Daher steht diese Einzelgestattungsvereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung und wird damit erst wirksam, wenn zwischen **dem AN und dem AG ODER dem AN und**

Drittem der Werkvertrag über die Erbringung von Beihilfeleistungen (z.B. für die Bedienung von Maschinen im Werk, Vor- und Nachbereitungen für die Leistungserbringung, Rangierleistungen) geschlossen wurde. Über den Vertragsschluss mit dem Dritten wird der AN den AG unverzüglich informieren.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen Einzelvertrags Nummer **XXXX** insbesondere den Bedingungen zur Gestattung von Infrastruktur.

Ort, Datum

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

BEI BEDARF

Verschiebung des Nutzungszeitraumes:

Die Parteien verschieben den Nutzungszeitraum wie folgt:

Arbeitsbeginn:

Tag: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Uhrzeit (HH:MM): *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Uhr*

Voraussichtliches Arbeitsende:

Tag: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Uhrzeit (HH:MM): *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Uhr*

Im Übrigen bleiben die Bedingungen des Einzelgestattungsvertrages unberührt.

Ort, Datum

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Anhang 2a zu den Gestattungsbedingungen

Muster Werkvertrag für Beihilfeleistungen für den AG

**Ergänzung zum bestehenden Einzelvertrages Nummer: XXX für das Fahrzeug XXX
Beihilfeleistungen für die Nutzung der Infrastruktur**

Nummer: XXX

zwischen

der

DB Fernverkehr AG
Werk München Hbf, Lokwerkstatt
Landsberger Str. 158
80687 München

- als Auftragnehmer (AN) -

und

Firma
Zusatz
Straße, Hausnr.
PLZ, Ort

- als Auftraggeber (AG) -

Zwischen den Parteien besteht ein Einzelvertrag für die Erbringung von Instandhaltungsleistungen an dem Fahrzeug XXX. Die Parteien haben sich über eine Einzelgestattungsvereinbarung darüber geeinigt, dass der AG, während das Fahrzeug vom AN instandgesetzt wird, die Infrastruktur des AN nutzt, um selbst Instandhaltungsleistungen durchzuführen. In Ergänzung zu dem Einzelvertrag für Instandhaltungsleistungen (Bestellung) erweitern die Parteien den Leistungsumfang um die Erbringung von **Beihilfeleistungen** wie folgt:

§ 1

Leistungsinhalt, Leistungserweiterung und Leistungszeit

1. Der Auftragnehmer führt während der Nutzung der Infrastruktur durch den Auftraggeber die folgenden Leistungen für den Auftraggeber durch:
 - Transportleistungen
 - Rangierleistungen
 - Bedienung der folgenden Anlagen, Geräten und Maschinen:
 - Vor- und Nacharbeiten für Leistungen, wie z.B. *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben*.
2. Sollten weitere Beihilfeleistungen erforderlich werden und vom AN durchgeführt, geschieht dies unter Maßgabe dieses Vertrages, auch dann, wenn lediglich eine mündliche Vereinbarung getroffen wird.
3. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die von ihm durchgeführten Arbeiten zu dokumentieren.
4. Die Leistungen werden im Zeitraum innerhalb der vereinbarten Nutzungsdauer gemäß der Vereinbarung zwischen AN und ... erbracht.

§ 2

Vergütung

Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus **Anlage X** (XXX) zum bestehenden Instandhaltungsvertrag.

BEI BEDARF:

§ 2a

Ansprechpartner

Für Fragen der Vertragsabwicklung werden folgende zusätzliche Ansprechpartner benannt:

Auf Seiten des AG: **XX**

Auf Seiten des AN: **XX**

§ 3

Pflichten des Auftraggebers

Der AG ist verpflichtet, seine An- und Abwesenheitszeiten bei jeweiligen Verantwortlichen im Werk anzuzeigen.

§ 4

Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Einzelvertrages (Bestellung) sowie die Gestattungsbedingungen und die Einzelgestattungsvereinbarung.
2. Für Ergänzungen verwenden die Parteien das **beigefügte Muster 1** zu diesem Vertrag (Muster Ergänzung zum Einzelvertrag für Beihilfeleistungen für AG), das auch vor Ort von beiden Parteien unterzeichnet werden kann (ad-hoc Beauftragung).

Muster:

Muster 1 Muster Ergänzung zum Einzelvertrag für Beihilfeleistungen für AG

AN

AG

Ort, Datum

Ort, Datum

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Muster Ergänzung zum Einzelvertrag für Beihilfeleistungen für AG

**Ergänzung zum Einzelvertrag Nummer XXX
über die Erbringung von Beihilfeleistungen**

zwischen

der

DB Fernverkehr AG
Werk München Hbf, Lokwerkstatt
Landsberger Str. 158
80687 München

- als Auftragnehmer (AN) -

und

Firma
Zusatz
Straße, Hausnr.
PLZ, Ort

- als Auftraggeber (AG) -

§ 1

Leistungsumfang

Ergänzend zu dem Vertrag über Beihilfeleistungen vom ... für den Auftragnehmer während der Nutzung der Infrastruktur zusätzlich die folgenden Leistungen für den Auftraggeber durch:

- Transportleistungen
- Rangierleistungen
- Bedienung von Anlagen, Geräten und Maschinen
- Verleih von folgenden Werkzeugen: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*
- Vor- und Nacharbeiten für Leistungen, wie z.B. *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

§ 2

Vergütung

Die Höhe der Vergütung beträgt **XXX €** netto für sämtliche Beihilfeleistungen

Im Übrigen gilt der bestehende Einzelvertrag (Bestellung) für das o.g. Fahrzeug.

AN

AG

Ort, Datum

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Name:
Funktion:

Name:
Funktion:

Name:
Funktion:

Anhang 2b zu den Gestattungsbedingungen

Muster Werkvertrag für Beihilfeleistungen für einen Dritten

**Einzelvertrag über die Erbringung von
Beihilfeleistungen für die Nutzung der Infrastruktur**

Nummer:

zwischen

der

DB Fernverkehr AG
Werk München Hbf, Lokwerkstatt
Landsberger Str. 158
80687 München

- als Auftragnehmer (AN) -

und

Firma
Zusatz
Straße, Hausnr.
PLZ, Ort

- als Auftraggeber (AG) -

Die **XXX** hat den Auftraggeber mit separater Vereinbarung beauftragt, **Instandhaltungsleistungen** **ODER** **Gewährleistungsarbeiten** für ihn durchzuführen. Dafür hat **XXX** dem Auftraggeber die Nutzung der Infrastruktur im Werk des Auftragnehmers gestattet. Der Auftraggeber benötigt für die Durchführung seiner gegenüber seinem AG geschuldeten Leistung die Unterstützung des Auftragnehmers. Die Parteien treffen folgende Vereinbarung zur Durchführung **sog. Beihilfeleistungen**:

§ 1

Vertragsbestandteile

1. Bestandteile dieses Einzelvertrages sind neben diesem Vertragstext sämtliche Anlagen dieses Einzelvertrages sowie die Vertragsbedingungen gemäß beigefügter **Anlage 1** (Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen außerhalb der Regelleistungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (AVBL)).

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Sie sind auch dann ausgeschlossen und werden nicht Bestandteil, wenn sie vom Auftraggeber einseitig verwendet werden und der Auftragnehmer ihrer Einbeziehung nicht widerspricht.
3. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und den Anlagen zu diesem Angebot haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang.

§ 2

Leistungsinhalt, Leistungserweiterung und Leistungszeit

5. Der Auftragnehmer führt während der Nutzung der Infrastruktur durch den Auftraggeber die folgenden Leistungen für den Auftraggeber durch:
 - Transportleistungen
 - Rangierleistungen
 - Bedienung der folgenden Anlagen, Geräten und Maschinen:
 - Vor- und Nacharbeiten für Leistungen, wie z.B. *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*
6. Sollten weitere Beihilfeleistungen erforderlich werden und vom AN durchgeführt, geschieht dies unter Maßgabe dieses Vertrages, auch dann, wenn lediglich eine mündliche Vereinbarung getroffen wird.
7. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die von ihm durchgeführten Arbeiten zu dokumentieren.
8. Die Leistungen werden im Zeitraum innerhalb der vereinbarten Nutzungsdauer gemäß der Vereinbarung zwischen AN und ... erbracht.

§ 3

Zustandekommen der Vereinbarung und Ergänzung der Leistungen

3. Dieser Einzelvertrag wird wirksam, wenn er von beiden Parteien unterschrieben oder beidseitig in Textform (z. B. E-Mail) bestätigt ist. Dies gilt auch für ergänzende Vereinbarungen. Eine elektronische Signatur ist zulässig, ebenso ein eingescannter unterzeichneter Vertrag.
4. Für Ergänzungen verwenden die Parteien das als **Anlage 2** (Muster Vereinbarung ergänzende Leistungen) beigefügte Muster, das auch vor Ort von beiden Parteien unterzeichnet werden kann (ad-hoc Beauftragung).
5. Verwendet der AG bei oder nach Abschluss dieses Einzelvertrages ein Bestellformular aus seinem System, haben standardisierte Formulierungen aus dem Bestellformular, die von diesem bereits geschlossenen Vertrag abweichen keinen rechtsverbindlichen Charakter und sind nicht als neues, abweichendes Angebot des Auftraggebers zu verstehen. Sie werden nicht Inhalt dieser Vereinbarung. Sie dienen lediglich der systemischen Erfassung für den AG. Der AN ist nicht verpflichtet, diese Standardformulierungen ausdrücklich zurückzuweisen, Schweigen hierauf oder die Aufnahme der Leistung stellt keine Annahme dar. Insbesondere finden über etwaige Verweise in dem Bestellformular ausdrücklich nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Anwendung.

§ 4

Vergütung

Die Höhe der Vergütung beträgt **XXX**.

Die Rechnungsanschrift des AG lautet: **XXX**

§ 5

Ansprechpartner

Für Fragen der Vertragsabwicklung werden folgende Ansprechpartner benannt:

Auf Seiten des AG: **XX**

Auf Seiten des AN: **XX**

§ 6

Pflichten des Auftraggebers

Der AG ist verpflichtet, seine An- und Abwesenheitszeiten bei jeweiligen Verantwortlichen im Werk anzuzeigen.

§ 7

Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich
 - für Personenschäden
 - für Schäden, die durch arglistiges Verhalten verursacht wurden
 - für Schäden, die durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden
 - bei fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, begrenzt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden
2. Im Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 € übersteigt, es gilt ferner nicht, wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.
3. Der Auftragnehmer haftet unter Berücksichtigung der Ziff. 5 in keinem Fall für Folge- oder mittelbare Schäden. Insbesondere haftet der Auftragnehmer auch nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Produktions- und Nutzungsausfall sowie Betriebsunterbrechung.
4. Der Ersatzpflichtige stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.
5. Ausgenommen von den Haftungsbeschränkungen sind zwingende gesetzliche Haftungstatbestände (z.B. für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz).

Anlagen:

Anlage 1 Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen außerhalb der Regelleistungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (AVBL)

Anlage 2 Muster Vereinbarung ergänzende Leistungen

AN

AG

Ort, Datum

Ort, Datum

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Anlage 2 zum Einzelvertrag über die Erbringung von Beihilfeleistungen für die Nutzung der Infrastruktur

Muster Ergänzung zum Einzelvertrag für Beihilfeleistungen für einen Dritten

Ergänzung zum Einzelvertrag Nummer **XXX
über die Erbringung von Beihilfeleistungen**

zwischen

der

DB Fernverkehr AG

Werk München Hbf, Lokwerkstatt

Landsberger Str. 158

80687 München

- als Auftragnehmer (AN) -

und

Firma

Zusatz

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

- als Auftraggeber (AG) -

§ 1

Leistungsumfang

Ergänzend zu dem Vertrag über Beihilfeleistungen vom ... für der Auftragnehmer während der Nutzung der Infrastruktur zusätzlich die folgenden Leistungen für den Auftraggeber durch:

- Transportleistungen
- Rangierleistungen
- Bedienung von Anlagen, Geräten und Maschinen
- Verleih von folgenden Werkzeugen: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*
- Vor- und Nacharbeiten für Leistungen, wie z.B. *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

§ 2

Vergütung

Die Höhe der Vergütung beträgt **XXX €** netto für sämtliche Beihilfeleistungen.

Im Übrigen gilt der bestehende Einzelvertrag (Bestellung) für das o.g. Fahrzeug.

AN

AG

Ort, Datum

Ort, Datum

Name:
Funktion:

Name:
Funktion:

Name:
Funktion:

Name:
Funktion: